

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT WIEN
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Telefon 331 40 - Telefax 331 40-581
DVR: 0641324

UVS-VP/76/92

Wien, 11.12.1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	176 -GE/19
Datum:	15. DEZ. 1992
Verteilt	21. Dez. 1992

H. Ortner

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird (Rundfunkgesetz-novelle 1992)

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer an das Bundeskanzleramt ergangenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird (Rundfunkgesetznovelle 1992), zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

Für den Präsidenten
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien:

E. Schönberger

DDr. Schönberger
Vizepräsidentin

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT WIEN
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Telefon 331 40 - Telefax 331 40-581
DVR: 0641324

UVS-VP/76/92

Wien, 11.12.1992

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird (Rundfunkge-
setznovelle 1992) - GZ 680.000/2-V/4/92

Namens des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien darf mit-
geteilt werden, daß gegen den vorliegenden Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird
(Rundfunkgesetznovelle 1992), zwar hinsichtlich der Einräu-
mung des Hauptanteils der Sendezeit des Österreichischen
Rundfunks für die Sendung europäischer Werke keine, aber
hinsichtlich der "Unterbrecherwerbung" folgende Bedenken
bestehen:

1. Zu § 5b Abs. 3 des Entwurfs

Die Kann-Bestimmung ist zu weitgehend.

Die "Unterbrecherwerbung" wie sie von kommerziellen Sendern
bekannt ist, ist für den Handlungsablauf eines Kino- und
Fernsehfilms äußerst störend.

Sie sollte daher in vom Österreichischen Rundfunk
ausgestrahlten Filmen unterbleiben.

Mit der vorgesehenen Bestimmung würden nämlich Filme wie "Mein Leben mit Sidonie", "Der Bockerer", "Das Narrenschiff" u.ä. oder Filme, die sich ernsthaft mit Problemen wie dem Leben mit Behinderten, Aids, Krebs, Gefahren der Atomkraft etc. auseinandersetzen, in ihrer Aussagekraft empfindlich getroffen werden.

Kino- und Fernsehfilme sollten daher keinesfalls - auch wenn ihre programmierte Sendezeit mehr als 45 Minuten beträgt - durch Werbung unterbrochen werden dürfen:

Insbesondere müßten Filme, die sich - in welcher Form auch immer - in anspruchsvoller Weise mit zeitgeschichtlichen Themen, mit Gefahren der Gegenwart, mit dem Schicksal diskriminierter Menschen u.ä. befassen, durch eine Gesetzesbestimmung ausdrücklich von der "Unterbrecherwerbung" ausgenommen bleiben.

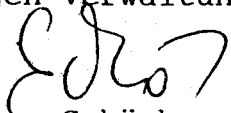
Hingegen scheint es - im Gegensatz zum Entwurf, der Serien und leichte Unterhaltungssendungen von der "Unterbrecherwerbung" ausnimmt - durchaus vertretbar, etwa Serien ("Die Schwarzwaldklinik", "Das Traumschiff", "Forsthaus Falkenau", "Der Landarzt", "Praxis Bülowbogen", "Ein Fall für Zwei", "Der Patenonkel" u.v.a.) - auch wenn die jeweilige Folge eine Länge von 45 Minuten nicht überschreitet - je nach der Dauer der Folge einmal oder mehrmals zu unterbrechen.

2. Zu § 5b Abs. 5 des Entwurfs

Kinderprogramme sollten - unabhängig von ihrer Länge - überhaupt nicht unterbrochen werden dürfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Für den Präsidenten
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien


DDr. Schönberger
Vizepräsidentin